A. Blatt. 29.04.2005

Bauleitplanung der Ortsgemeinde Nackenheim

Hier: Bebauungsplan „Weidenweg", 2. Änderung; Änderung des Aufstellungsbeschlusses und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Nackenheim hatte in seiner Sitzung am 24.01.2005 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Weidenweg, 2. Änderung" und die Durchführung der Änderung im vereinfachten Verfahren beschlossen. In der Sitzung am 18. April 2005 hat der Rat den Beschluss dahingehend geändert, dass die Änderung nicht im vereinfachten, sondern im allgemeinen Verfahren durchgeführt wird. In gleicher Sitzung hat der Gemeinderat beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer öffentlichen Bekanntmachung durchzuführen. Inhalt der Änderung sind hauptsächlich eine Erhöhung der Trauf- und Firsthöhen im Bereich der Einzel- und Doppelhäuser sowie die Festlegung einer abweichenden Bauweise für die Grundstücke entlang des Eichelsbaches. Hier soll durch die Unterkellerung der Garagen eine teilweise Grenzbebauung zugelassen werden. Gemäß § 3 BauGB (Baugesetzbuch) werden hiermit die Ziele und Zwecke der Planung öffentlich dargelegt. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit, bei der Verbandsgemeindeverwaltung in 55294 Bodenheim, Am Dollesplatz 1 - Zimmer 128 - vorzusprechen und die vorliegenden Unterlagen einzusehen, die auch Aussagen zu dem voraussichtlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung enthalten. Hierbei besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Unabhängig von dieser Beteiligung erfolgt nach entsprechender Bekanntmachung die öffentliche Auslegung des Planentwurfes gemäß § 3 (2) BauGB (Baugesetzbuch). Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der beigefügten, nicht maßstäblichen Skizze, ersichtlich.

Bodenheim, den 19. April 2005
Reinhold Stumpf, Bürgermeister

